

Stadt Traunstein

Antragsteller:

Az.: (soweit bekannt) _____

Bauvorhaben: _____

Betriebsbeschreibung für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung

1. Art des Betriebes bzw. der gewerblichen Tätigkeit:

2. Tägliche Betriebszeiten:

Wochentag:	Zeiten:	
Montag bis Samstag:	von Uhr	bis Uhr
Sonn- und Feiertag	von Uhr	bis Uhr

3. Täglicher Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände:

Fahrzeugart:	Montag bis Samstag:		sonn-/ feiertags	
	zur Tagzeit	zur Nachtzeit	zur Tagzeit	zur Nachtzeit
Anzahl der An- und Abfahrten mit Pkw:				
Anzahl der An- und Abfahrten mit Lkw:				
Betriebsstunden bei Elektrostapler:				
Betriebsstunden bei Dieselstapler:				

4. Dauer der Be- und Entladetätigkeit pro Tag: _____ Stunden/Tag. (auch die per Hand)

5. Art der Geräte und Maschinen, die aufgestellt werden sollen:

Hinweis:

Bitte legen Sie einen Maschinenaufstellungsplan als Skizze bei, sofern die erforderlichen Maschinen nicht im Grundrissbauplan eingetragen sind.

6. Technische Daten zu Geräten und Maschinen, die aufgestellt werden sollen:

(z. B. Schalleistungspegel, Abluftmenge, Art und Menge der Inhaltsstoffe in der Abluft usw.)

7. Vorgesehene Schutzmaßnahmen (ggf. in einem Plan darstellen):

7.1 zum Schallschutz:

Hinweis:

Im Besonderen bitte die Schalldämm-Maßnahme von Fenstern, Türen und Toren angeben.

7.2 zur Abluftreinigung und -ableitung vorgesehene Einrichtungen:

(Filter, Höhe von Kaminen usw.)

8. Zahl der Beschäftigten:

	Anzahl der Beschäftigten:
im bestehenden Betrieb:	
nach Durchführung des Vorhabens:	

9. Sonstige Angaben:

10. Sachkundiger Ansprechpartner:

Name: _____

Tel.-Nr.: _____

Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Datum, Unterschrift (Betreiber)

Hinweise:

1. Die Angaben dienen zur planungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens und sind verbindlich.
2. Vollständig ausgefüllte und in sich stimmige Betriebsbeschreibungen dienen der Verfahrensbeschleunigung.
3. Unzureichende Angaben können die Anforderung von zusätzlichen Unterlagen, z. B. eines Schallschutzgutachtens, zur Folge haben.
4. Unabhängig davon behält sich die Stadtverwaltung die Nachforderung von Gutachten zur Klärung der Nachbarverträglichkeit bzw. der planungsrechtlichen Anforderungen vor.
5. Die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht problematische Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.